



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 30. November 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2020**
HIER **Arbeitsnummer 11/389**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 25. November 2020
(Monat November 2020, Arbeits-Nr. 11/389)

Frage

Inwieweit will die Bundesregierung an den Anforderungen für die Identitätsnachweise von eritreischen Flüchtlingen festhalten, die nach meiner Auffassung zu den größten Hürden für den Familiennachzug nach Deutschland anerkannten eritreischen Flüchtlinge gehören, weil von den Betroffenen verlangt wird, eine staatliche eritreische Geburtsurkunde bzw. eine eritreische ID-Card oder andere amtliche Dokumente zur Identitätsklärung zu besorgen, für deren Beschaffung sie zunächst Kontakt mit einer Auslandsvertretung ihres Verfolgerstaates aufnehmen und eine sogenannte „Reueerklärung“ unterzeichnen sowie eine „Diasporasteuer“ in Höhe von zwei Prozent ihres Nettoeinkommens zahlen müssen (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7-8/2020, S. 205-214), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem kürzlich ergangenen Urteil Verwaltungsgerichts Hannover (Az. 12 A 2452/19), wonach die vom eritreischen Staat an die Passausstellung geknüpfte Bedingung der Abgabe einer „Reueerklärung“ unzumutbar ist, wenn eritreische Staatsangehörige glaubhaft und nachvollziehbar vortragen können, dass diese Erklärung ihrem „inneren Willen“ widerspricht, da der Zwang zur Abgabe einer nicht eigenen Überzeugung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht darstelle, und wonach eine Passbeschaffung ebenfalls unzumutbar sein könnte, wenn belegt wird, dass die Erhebung der sogenannten „Diasporasteuer“ und ihre Höhe auf willkürlicher Grundlage erfolgt, und wonach darüber hinaus staatliche Verfolgung ein „zu berücksichtigender Gesichtspunkt“ im Rahmen des § 5 der Aufenthaltsverordnung ist?

Antwort

Die Anforderungen an Identitätsnachweise und sonstige vorzulegende Dokumente im Visumverfahren für den Familiennachzug nach Deutschland zu eritreischen Schutzberechtigten sind nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des geltenden (Völker-) Rechts grundsätzlich angemessen. Auf die Bedeutung der Identitätsfeststellung als Ausfluss der völkerrechtlichen Personalhoheit dritter Staaten und der damit verbundenen Rechtsfolgen wird hingewiesen. Das Auswärtige Amt beobachtet regelmäßig die entsprechende Praxis in den jeweiligen Ländern in Bezug auf Fragen des Dokumenten- und Personenstandswesens. Hierbei werden auch Gerichtsurteile und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt

Im aufgeführten Urteil folgt das Verwaltungsgericht Hannover in einem Fall betreffend einen subsidiär Schutzberechtigten Eritreer in seinen Ausführungen grundsätzlich der Auffassung der Bundesregierung, dass eritreischen Staatsangehörigen nicht allgemein unzumutbar sei, sich um einen Nationalpass zu bemühen. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, beurteile sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das gilt auch für die Unterzeichnung der sog. „Reueerklärung“, die nicht per se unzumutbar ist. Die Annahme einer pauschalen Unzumutbarkeit ergibt sich damit auch aus dem benannten Urteil nicht.